



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Die flächendeckende Einführung des WKB in ganz Rheinland-Pfalz

Dr. Gerd Thielmann, Oktober 2020

Neue Ausgangssituation

- Das Land hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die Diskussion über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge – zumindest vorerst – beendet und die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen
- „Die Beitragserhebung in Gestalt von einmaligen Straßenausbaubeiträgen wird grundsätzlich abgeschafft“, so die deutliche Aussage in der Gesetzesbegründung.

Neue Ausgangssituation

- Ausnahmsweise Erhebung von Einmalbeiträgen nur dort möglich, wo keine Abrechnungsgebiete gebildet werden können
- > Anwendungsfälle hierfür kaum erkennbar

Beitragserhebungspflicht: Mögliche Sanktionen

- Einschreiten der Kommunalaufsicht
- Beanstandung durch die Rechnungsprüfung
- Verweigerung oder Rückforderung von staatl. Zuschüssen
- Strafrechtliche Konsequenzen (Untreue-Tatbestand)
- Amtshaftungsrechtliche Konsequenzen

Entwicklung

- 1986 Einführung des WKB (CDU u. FDP)
- 1996 Neues Kommunalabgabengesetz (SPD, FDP)
- 2003 Neue Rechtsprechung des OVG Rh.-Pf. („Pirmasenser Entscheidung“)
- 2006: Änderung des KAG, Einfügung des § 10 a
- 2014 BVerfG bestätigt die Verfassungsmäßigkeit
-> bei verfassungskonformer Auslegung
- ab 2015 divergierende Kasuistik seitens der Rspr.
- 2020 KAG-Änderung:
flächendeckende Einführung des WKB,
vereinfachte Bildung der Abrechnungsgebiete

Systematik

Öffentliche Einrichtung

Einmalbeitrag
eine Straße (Verkehrsanlage)

WKB
Das gesamte Straßennetz des
Ortes oder eines Ortsteils

Systematik

Solidargemeinschaft / Zahlungspflichtige:

Einmalbeitrag

nur Anlieger der ausgebauten Straße
(Verkehrsanlage)

WKB

alle Anlieger des gesamten Straßennetzes
(Abrechnungseinheit)

Systematik

Beitragsrelevanter Vorteil:

Einmalbeitrag

(qualifizierte) Inanspruchnahmemöglichkeit
einer Straße(Verkehrsanlage)

WKB

(qualifizierte) Inanspruchnahmemöglichkeit
des Straßensystems

Systematik

abzurechnende Maßnahme (n):

Einmalbeitrag

Ausbaumaßnahme an einer
Straße (Verkehrsanlage)

WKB

(meist mehrere/sämtliche) Ausbaumaßnahmen in
der Abrechnungseinheit

Systematik

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten:

Einmalbeitrag

Ausbaumaßnahme beendet und abrechenbar
(i.d.R. Eingang letzte Unternehmerrechnung)

WKB

mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene
Beitragsjahr

Systematik

Zeitpunkt der Belastung:

Einmalbeitrag

Heranziehung nur in großen
Zeitabständen (i. d. R. deutlich über 20 Jahre)
mit hoher einmaliger Beitragsbelastung

WKB

(meist) jährliche Heranziehung mit
relativ geringen Beträgen

Systematik

- Der WKB wird nur für Jahre erhoben, in denen die Gemeinde tatsächlich Geld für den Straßenausbau ausgibt
- Der WKB ist also „keine Spardose“

Vereinfacht gesagt:

- Beim Einmalbeitrag zahlen nur die Anlieger an der ausgebauten Straße
- Beim wiederkehrenden Beitrag zahlen alle Anlieger des Straßennetzes (Abrechnungseinheit) gleichermaßen

Systematik, Unterschiede zum Einmalbeitrag

Beim wiederkehrenden Beitrag findet eine Nivellierung des Beitragssatzes statt durch die

- Verteilung auf viele Köpfe,
- Verteilung auf einen längeren Zeitraum.

Die beiden Modelle des WKB

A-Modell

Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten

Beitragssatz ändert sich jährlich

Vorteil: Transparenz

Nachteil: Schwankungen möglich

Die beiden Modelle des WKB

B-Modell

Durchschnittliche Kosten der nächsten (bis zu 5) Jahre für die gesamte Abrechnungseinheit

**Beitragssatz bleibt (für bis zu 5 Jahre) i.d.R. gleich hoch
Ausgleich nach dem gewählten Zeitraum erforderlich**

Vorteil: (meist) konstante Beitragshöhe

Aber: Es müssen jedes (!) Jahr tatsächliche Aufwendungen im Abrechnungsgebiet anfallen

Empfehlung: Finger weg vom B-Modell!

Die beiden Modelle des WKB

Bei beiden Modellen gilt:

- -> die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des jeweiligen Jahres
- -> jedes Beitragsjahr ist endgültig zu bescheiden
- -> im laufenden Jahr können angemessene Vorausleistungen erhoben werden

Umstellung auf WKB

Die Umstellung erfolgt durch Satzungsbeschluss.

Die Einmalbeitragsatzung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehoben und gleichzeitig wird die Satzung über wiederkehrende Beiträge in Kraft gesetzt.

Konsequenz:

Ab dann können keine Einmalbeitragspflichten mehr entstehen.

Ab dann getätigte Ausgaben können über den WKB umgelegt werden.

Umstellung schrittweise möglich

Das OVG Rheinland-Pfalz mit seiner Entscheidung vom 25.8.2010 betreffend die Stadt Trier festgehalten:

Ein Nebeneinander von Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen innerhalb einer Gemeinde bzw. Stadt ist bei getrennt liegenden Gebietsteilen zulässig.

(z.B. derzeit in Kaiserslautern, Trier, Ingelheim)

Umstellung schrittweise möglich

Aktuelle Aussage des OVG Rheinland-Pfalz zum neuen Recht:

Eine schrittweise Umstellung von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge ist aufgrund Art. 3 Satz 2 KAGÄndG für einen Übergangszeitraum möglich.

(OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2020, 6 C 10927/19.OVG)

Zeitlicher Rahmen für die Umstellung

- **Nach vorne betrachtet:**

Art. 3: Übergangsbestimmung zur Anwendung des KAG

*„Abweichend von Artikel 4 können die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze **einmalige Beiträge** nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes in der bisherigen Fassung erheben, **sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wurde**. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.“*

Zeitlicher Rahmen für die Umstellung

- **Nach hinten betrachtet:**

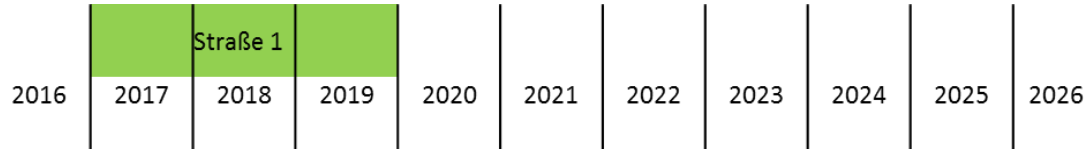
Das OVG RP lässt eine rückwirkende Einführung des WKB zu und hat festgehalten:

„Bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge ist ein satzungsrechtlicher Systemwechsel in Gestalt der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich.“

OVG RP, Urteil vom 12.12.2018 (6 A 10308/18.OVG), s.a. Urt. vom 4.6.2019, 6 A 11610/18.OVG

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 1:

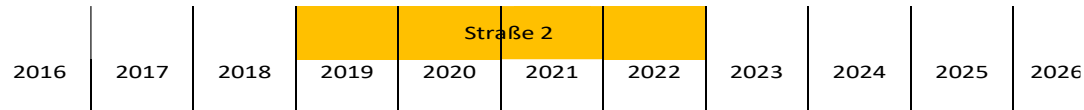


Rückwirkende Einführung des WKB nicht möglich, da für 2019 bereits Einmalbeitragspflichten für die Straße 1 entstanden sind.

Einführung für die Zukunft ohne weiteres möglich.

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 2:

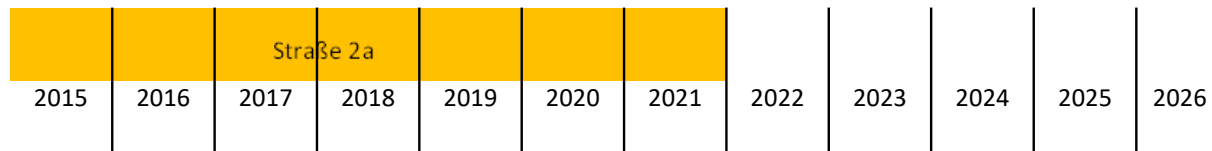


Rückwirkende Einführung des WKB zum 1.1.2019 möglich, da noch keine Einmalbeitragspflichten entstanden sind.

Ebenso ist eine Abrechnung über Einmalbeiträge und die spätere Einführung, z.B. zum 1.1.2023, möglich.

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 3:



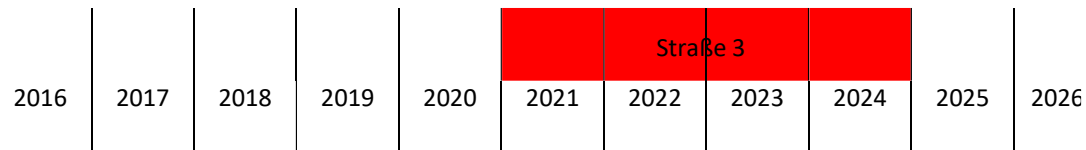
Rückwirkende Einführung des WKB zum 1.1.2015 zwar theoretisch möglich, da noch keine Einmalbeitragspflichten entstanden sind.

Problem: für den Aufwand aus 2015 wäre Festsetzungsverjährung eingetreten
-> Einnahmeverlust

zu empfehlen: Umstellung zum 1.1.2022

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 4:

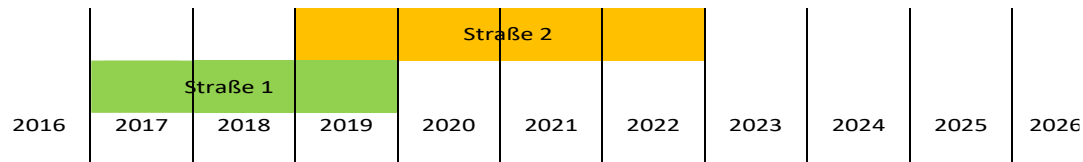


Einführung des WKB jetzt möglich und sinnvoll

Abrechnung über Einmalbeiträge zwar theoretisch möglich, aber Verwaltungskostenausgleich von 5 € pro Einwohner würde entfallen, da die WKB-Satzung nach dem 1.1.2024 in Kraft tritt

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 5:



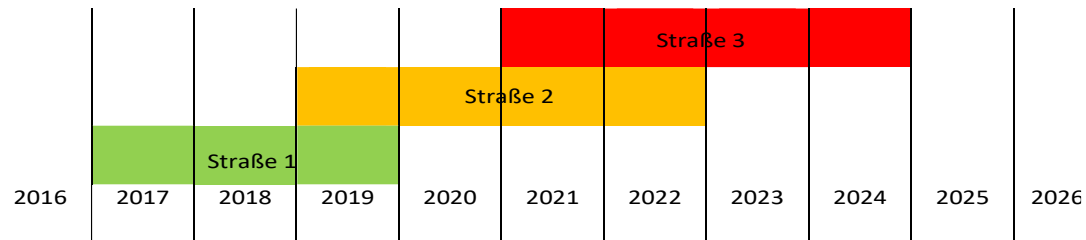
Rückwirkende Einführung des WKB nicht möglich, da für 2019 bereits Einmalbeitragspflichten für die Straße 1 entstanden sind

Bei Einführung zum 1.1.2020 würde der in 2019 für die Straße 2 getätigte Aufwand verloren gehen

Zu empfehlen: Einführung des WKB erst in 2023

Der richtige Zeitpunkt?

Beispiel 6:



Rückwirkende Einführung des WKB nicht möglich, da für 2019 bereits Einmalbeitragspflichten für die Straße 1 entstanden sind

Bei Einführung zum 1.1.2020 würde der in 2019 für die Straße 2 getätigte Aufwand verloren gehen

Abrechnung über Einmalbeiträge zwar theoretisch möglich, aber keine Pauschale von 5 € pro Einwohner, da die WKB-Satzung erst nach dem 1.1.2024 in Kraft tritt

Die einheitliche öffentliche Einrichtung bzw. das Abrechnungsgebiet (§ 10 a KAG)

Situation bis Mai 2020:

- Gesetzeswortlaut erlaubte Zusammenfassung des ganzen Gebietes
- Rechtsprechung verlangte meist eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten

Aussagen des BVerfG

- Bei der Bildung der Abrechnungsgebiete ist darauf zu achten, dass sich **ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil** für das beitragsbelastete Grundstück ergibt
- Das bedeutet:
„Großstädte oder Gemeinden mit einem nicht zusammenhängenden Gebiet“, müssen regelmäßig in mehrere Abrechnungsgebiete aufteilen.
- In „kleinen Gemeinden, - insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen“ erscheint dagegen die Zusammenfassung zu einem einzigen Abrechnungsgebiet eher unproblematisch.

Größe der Abrechnungsgebiete

OVG sprach bisher von 3.000 Einwohnern als Orientierungswert:

„Zwar kommt nicht nur in kleinen Gemeinden sowie Stadtteilen mit allenfalls 3.000 Einwohnern die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet und damit ein Verzicht auf die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten in Betracht. Einen Orientierungswert stellt die Einwohnerzahl von 3.000 aber durchaus dar, wenn auch die örtlichen Gegebenheiten maßgebend sind (...).“

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.5.2018 (6 A 11120/17.OVG)

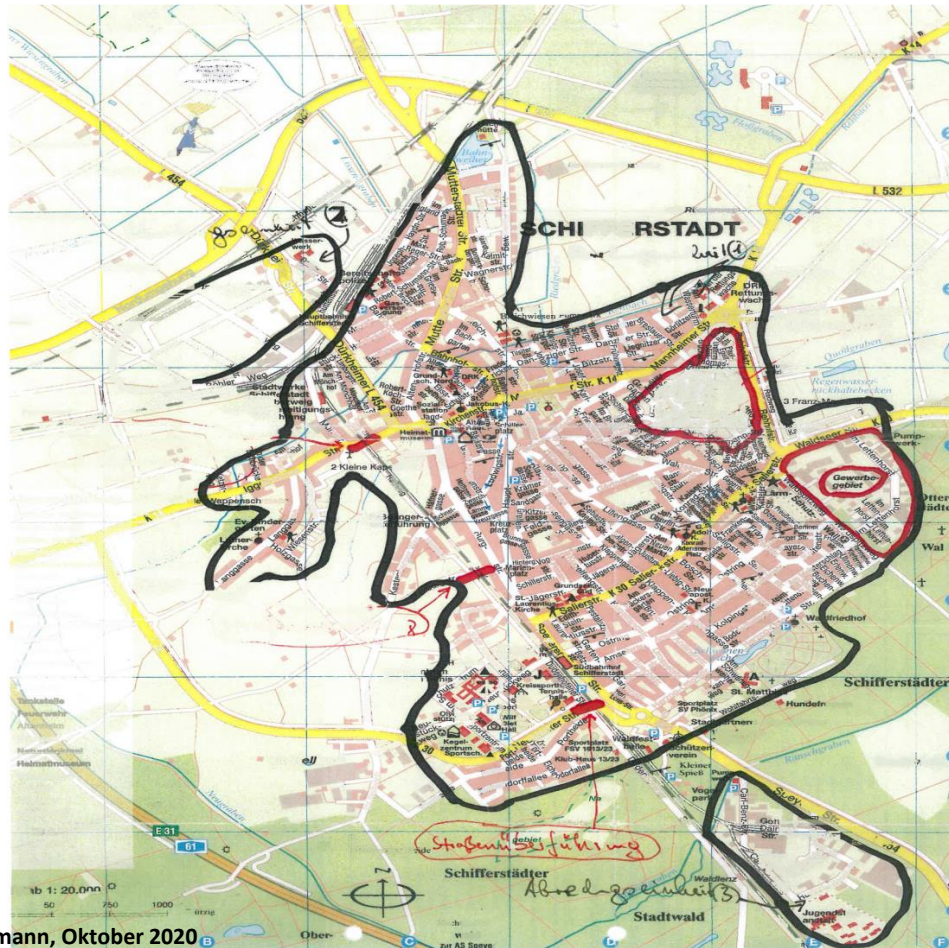
Welche Zäsuren (können) trennen?

- Bahnlinien
- Außenbereichsflächen
- Flüsse
- Größere Straßen
- Gemarkungs- und Ortsbezirksgrenzen (optional)

OVG-Fall Saarburg



OVG-Fall Schifferstadt



Zusammenfassung neuer und alter Straßen

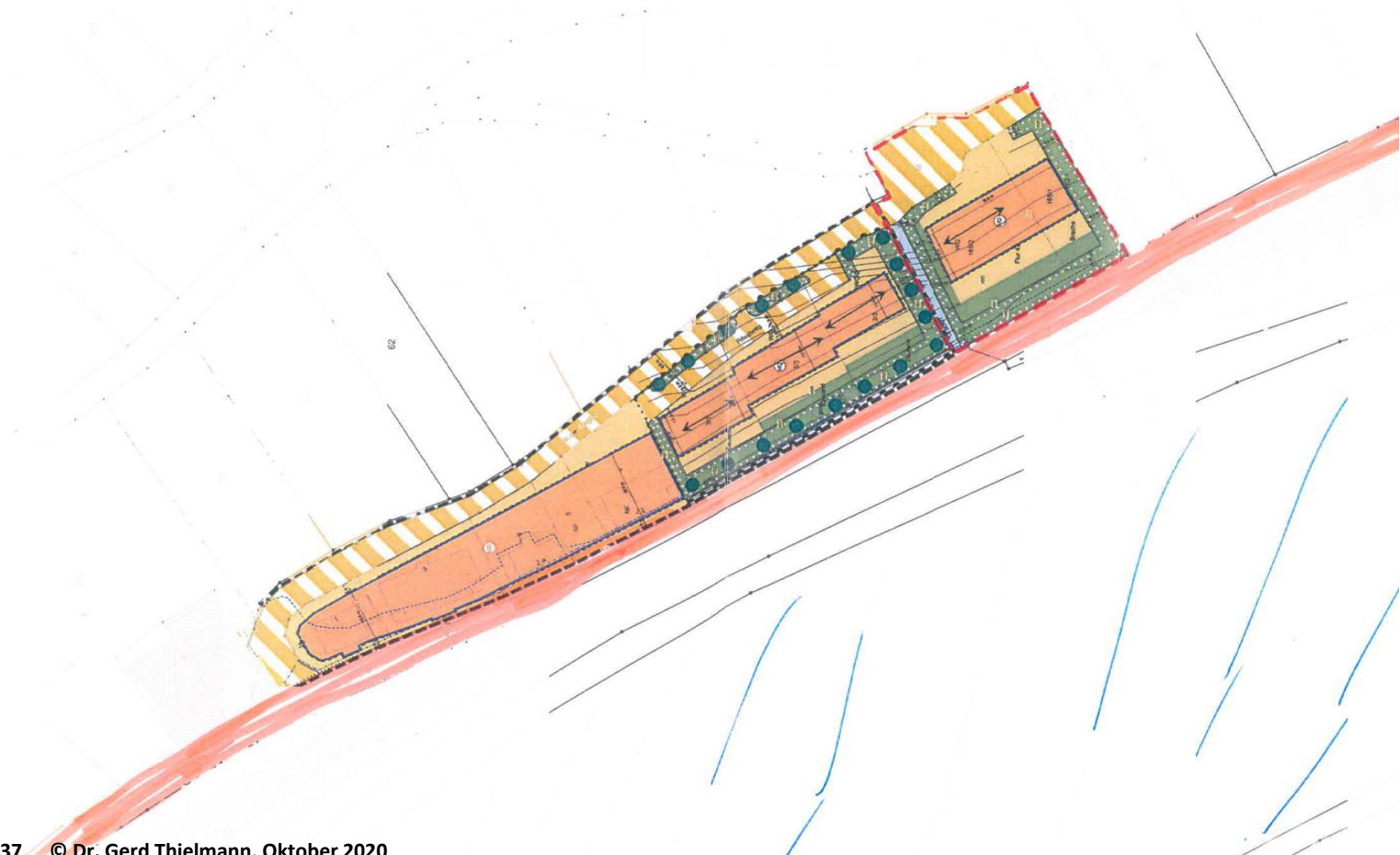
„Würde sich deshalb die Erhebung wiederkehrender Beiträge in einer Abrechnungseinheit als unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten auswirken, muss grundsätzlich eine Aufteilung des Gebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, die umschriebenen verfassungsrechtlich bedenklichen Folgen durch eine satzungrechtliche Verschonungsregelung nach § 10a, Abs. 5, S. 1 KAG zu vermeiden (...).“

-> meist Pflicht zur Verschonung

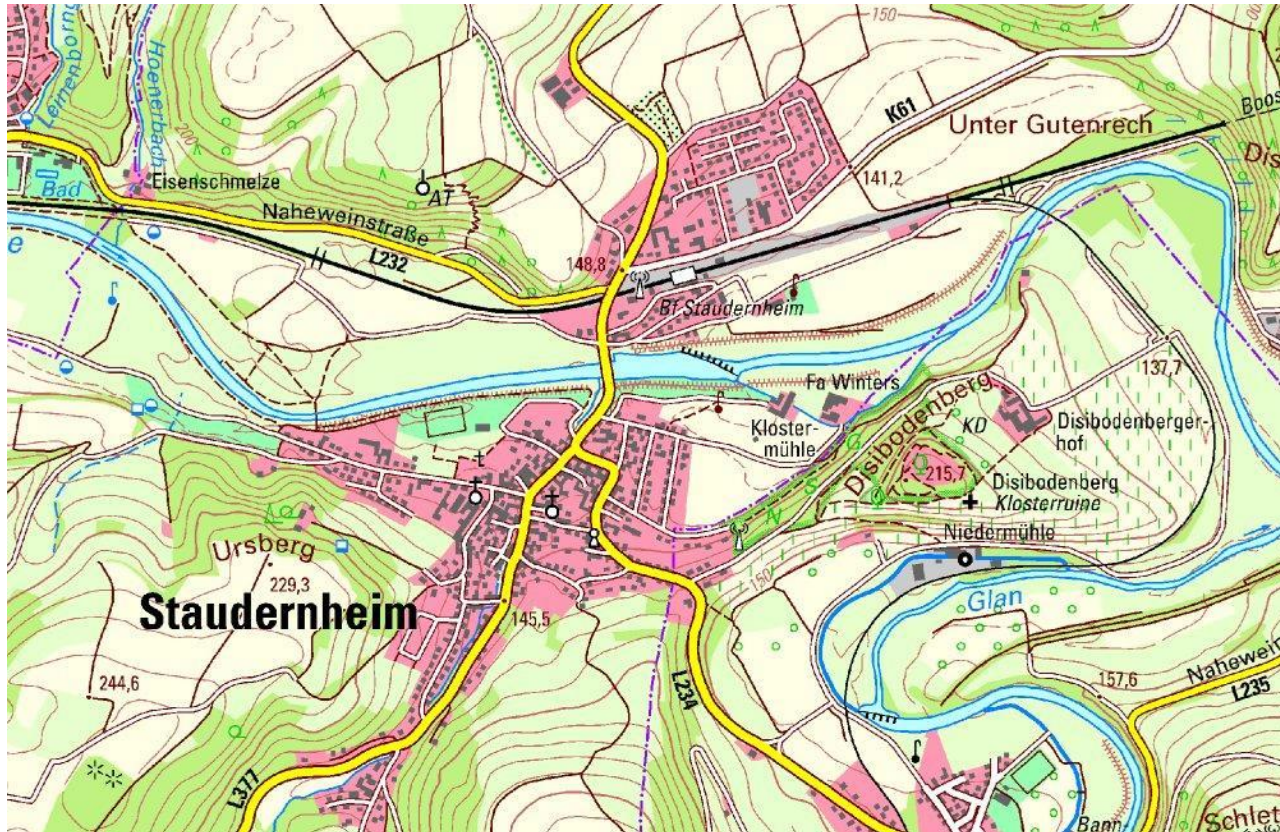
OVG-Fall Hahnstätten



OVG-Fall Zell



OVG-Fall Staudernheim



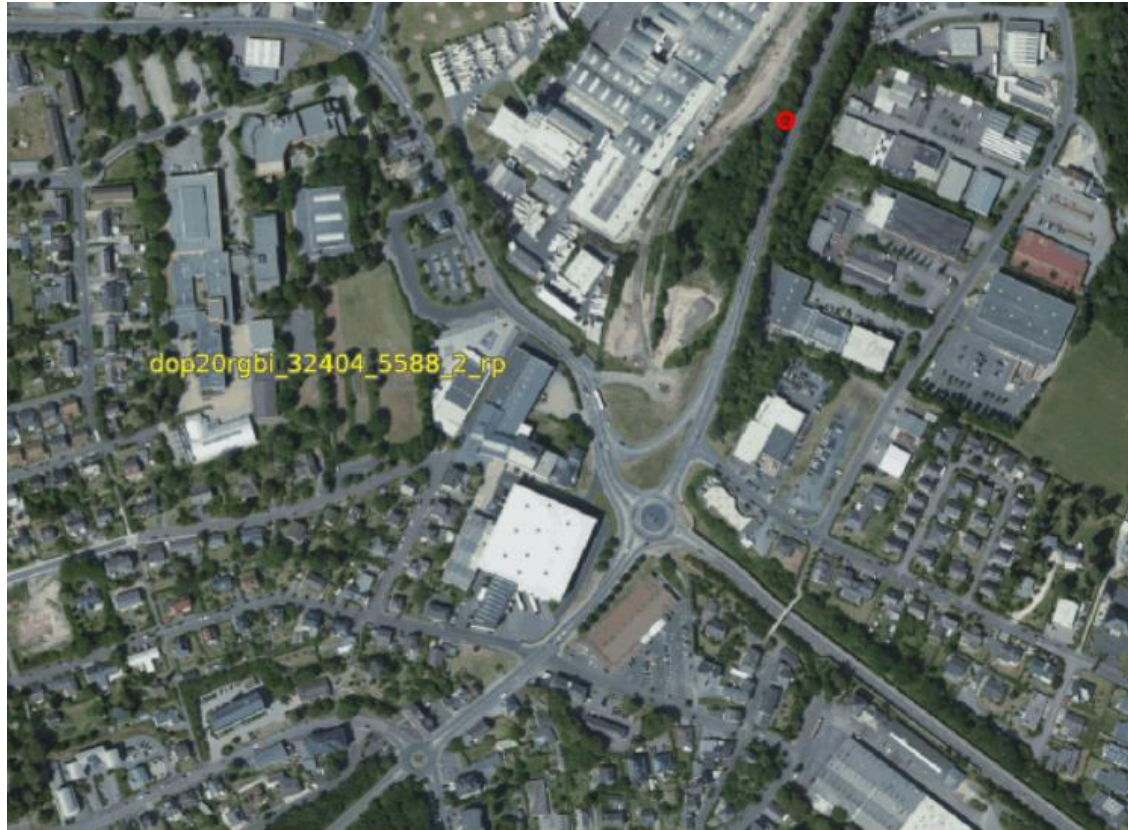
OVG-Fall Obererbach



OVG zu Birlenbach-Fachingen



Situation in Hör-Grenzhausen



OVG-Fall Herforst



OVG-Fall Dudeldorf



Trennung durch Außenbereich – Dudeldorf (OVG RP, 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG)

- Zwischen der Ortslage und dem Gewerbegebiet der Beklagten liegt zwar eine Außenbereichsfläche im Übergangsbereich der Kollenbergstraße zur Straße „Am Kollenberg“. Diese Fläche hat in ihrer Tiefe aber nur einen unbedeutenden Umfang. Zwischen dem nördlichsten bebauten Grundstück der Ortslage (Parzelle 4***) und der südlichsten Bebauung im Gewerbegebiet (Parzelle 5***) liegen (...) ungefähr 65 m. Auf der östlichen Seite dieser Straße(n) beträgt der Abstand zwischen den bebauten Grundstücken ungefähr 150 m; angesichts der in diesem Bereich vorherrschenden Bauweise könnten – wenn dies baurechtlich zulässig wäre – allenfalls drei Bauvorhaben verwirklicht werden.
- Dabei ist nicht von entscheidender Bedeutung, dass die Straße „Am Kollenberg“ nicht durchgängig bis zum Übergang in die C***straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Denn solche Querungsmöglichkeiten spielen nur bei der Frage eine Rolle, ob eine Zäsur wie beispielsweise eine breite Straße oder ein Fluss ungehindert überwunden werden kann (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2020 – 6 C 10927/19.OVG –, juris). Erstreckt sich hingegen eine Außenbereichsfläche von mehr als nur unbedeutendem Umfang zwischen bebauten Gebieten einer Gemeinde, kann von einer zusammenhängenden Bebauung auch dann nicht gesprochen werden, wenn diese Gebiete durch eine Straße verbunden sind (hierzu OVG RP, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 6 A 11862/16.OVG –, KStZ 2017, 236). Das Fehlen einer rechtlich gesicherten Querungsmöglichkeit einer Außenbereichsfläche von nur unbedeutendem Umfang ist für die Frage des Vorliegens einer zusammenhängenden Bebauung ebenfalls irrelevant.

Die einheitliche öffentliche Einrichtung bzw. das Abrechnungsgebiet (§ 10 a KAG)

„Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Eine einheitliche öffentliche Einrichtung kann auch eine einzelne Verkehrsanlage sein, wenn dies zur Abgeltung des Vorteils im Einzelfall unabweisbar ist. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.“

Neuregelung zur Relevanz von etwaigen Zäsuren

§ 10 a Abs. 1 KAG neu:

*„Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, **die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.**“*

Neuregelung zur Relevanz von etwaigen Zäsuren

In der Gesetzesbegründung hierzu wird dann ausgeführt:

„Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Größe der Abrechnungsgebiete

- **Gesetzesbegründung jetzt:**
 - **Einwohnerzahl soll nur eine untergeordnete Rolle spielen**
 - **Abrechnungseinheiten mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern „vorstellbar“**

„Ein räumlicher Zusammenhang kann dennoch auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet vorliegen; entsprechendes gilt für Orts- bzw. Stadtteile. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10 000 bis 20 000 umfassen. Da die örtlichen Gegebenheiten maßgebend sind, können sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet im konkreten Fall auch bei einer Gemeinde oder in einem Ortsteil mit mehreren tausend Einwohnern, selbst bei einem deutlichen Vielfachen davon, decken. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde oder ein entsprechender Ortsteil von einer mehrgeschossigen, dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (...). Sowohl bei der individuellen Zurechenbarkeit als auch bei der Vermittlungsbeziehung und beim räumlichen Zusammenhang spielt die Einwohnerzahl nur eine untergeordnete Rolle.“

Größe der Abrechnungsgebiete

Aktuelle Aussage der Rechtsprechung:

„Der Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen (.....) folgt aus der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Dieser Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt.“

OVG RP Urteil vom 4.6.2020, 6 C 10927/19.OVG

Abgrenzbarkeit der Gebiete

§ 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG:

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, **in einem abgrenzbaren** und räumlich zusammenhängenden **Gebietsteil** liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die insoweit „inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist - wie sich auch aus der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 15/318, S. 8) ergibt – in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen; daneben kann sie sich auch aus einer rechtlichen Aufteilung der Gemeinde in Ortsbezirke ergeben. Wenn eine solche rechtliche Trennung nicht vorgenommen wurde, muss sich jede verselbstständigte Einheit nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.“

OVG RP Urteil vom 20.11.2007, 6 C 10601/07. OVG); ebenso Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, zweite Auflage, S. 115

Einzelne Verkehrsanlage als Abrechnungsgebiet?

Neu ist auch, dass nunmehr eine Abrechnungseinheit aus nur einer Straße gebildet werden kann (§ 10 a Abs. 1 Satz 5 KAG):

„Eine einheitliche öffentliche Einrichtung kann auch eine einzelne Verkehrsanlage sein, wenn dies zur Abgeltung des Vorteils im Einzelfall unabweisbar ist.“

Derartiges wurde bis dato seitens des OVG nicht zugelassen:

„Eine Abrechnungseinheit, die nur aus einer Verkehrsanlage besteht, ist in der Regel fehlerhaft gebildet, weil eine Abrechnungseinheit regelmäßig ein sich aus mehreren Straßen zusammensetzendes abgegrenztes Erschließungssystem bilden muss.“

(OVG RP, 16.01.2001, 6 A 11446/00.OVG)

Gewerbegebiete zwingend abzutrennen?

Allgemein (d.h. ohne spezifische Bezugnahme auf Gewerbegebiete) hat das BVerfG in seinen Beschlüssen vom 25.6.2014 am Ende folgende Grundaussage getroffen:

„Die Gemeinden werden zudem bei der Bildung der Abrechnungseinheiten zu berücksichtigen haben, ob dabei Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbaufwand zusammengeschlossen werden, falls dies zu einer auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.“

Gewerbegebiete zwingend abzutrennen?

OVG RP zu Schifferstadt (10.12.2014 - 6 A 10852/14.OVG)

Es wurde unter dem Aspekt des unterschiedlichen Straßenausbauaufwandes die Zusammenfassung eines Gewerbegebietes mit einem Wohngebiet beanstandet. Man hat hier eine **Benachteiligung der Wohngrundstücke gesehen, die für die teuren Straßen im Gewerbegebiet mitbezahlen müssen.**

Gewerbegebiete zwingend abzutrennen?

M.E. zutreffend hat das VG Trier, Urt. v. 13.12.2018, 10 K 4250/18.TR, festgehalten:

„Ein bautechnisch bedingter höherer Ausbauaufwand der Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet ist jedenfalls in der Regel durch die Größe der Gewerbegrundstücke, regelmäßig höhere Vollgeschosszahlen, höhere Baumassen und vor allem durch die Artzuschläge ausgleichbar. Dennoch bestehende kleinere Verschiebungen sind mit Blick auf die vom BVerfG akzeptierte „großzügige Pauschalierungsbefugnis“ in der Gemeinde hinzunehmen. (...) Im Übrigen ist der Grundstückswert bei der Frage der Höhe der Beitragsbelastung nicht von Relevanz.“

Bestätigt durch OVG RP, 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG; ähnlich auch VG Neustadt (Urt. v. 13.7.2016, 1 K 1189/15.NW). Differenzierend inzwischen auch OVG RP, Urteil vom 23.08.2017, 6 A 10945/17.OVG; Urteil vom 04.06.2019, 6 A 11610/18.OVG.

Gewerbegebiete zwingend abzutrennen?

Umgekehrt das VG Koblenz zu Langenlonsheim:

Hier liegen großflächige Gewerbegrundstücke, teilweise über eine nicht beitragspflichtige Bundesstraße erschlossen.

-> Bis zum Ausbau der Gemeindestraßen im Gewerbegebiet wäre für die dortigen Grundstücke wegen des Ausbaus von Straßen im Wohngebiet ein Mehrfaches eines zu erwartenden einmaligen Beitrages zu zahlen. Dies stelle eine **unzulässige Umverteilung von Beitragslasten zu Lasten der Gewerbegrundstücke** in großem Umfang dar.

VG Koblenz, Urteil vom 4.3.2020, 4 K 899/19.KO (nicht rechtskräftig!)

Einrichtungsbegriff / Abrechnungsgebiet

Unverändert gilt:

Erfasst werden nur solche Verkehrsanlagen, die

- öffentlich (-> Widmung – nicht rückwirkend möglich!)
- zum Anbau bestimmt (keine Außenbereichsstraßen oder Wirtschaftswege)
- endgültig hergestellt (keine halbfertigen oder provisorischen Straßen)

sind.

Prüfung im Wege der Normenkontrolle

Auch Verbandsgemeinde antragsbefugt:

„Der rechtzeitig innerhalb der Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellte Normenkontrollantrag ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist die Antragstellerin sowohl als Grundstückseigentümerin innerhalb der Abrechnungseinheit als auch gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. VwGO antragsbefugt. Denn sie ist im Sinne dieser Regelung eine Behörde, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Inhalt der angegriffenen Satzung zu beachten und umzusetzen hat (vgl. hierzu BVerwG, 4 NB 10.88, NVwZ 1989, 654, juris; OVG RP, 1 C 10100/03.OVG, UPR 2004, 194, NuR 2004, 536, juris).“

(OVG RP, Urteil vom 21.8.2012, 6 C 10085/12.OVG)

Ausgleichszahlung für Verwaltungsaufwand

- Zur Finanzierung des Verwaltungsaufwands beim Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge regelt nunmehr § 17 Abs. 1 Nr. 4 LFAG, dass die umstellenden Kommunen eine Ausgleichszahlung von 5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet erhalten sollen. Dies gilt jedoch nur, sofern der entsprechende Satzungsbeschluss nach dem 1. Februar 2020 gefasst worden ist und die Satzung bis spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt.
- Städtetag und Gemeinde- und Städtebund sollen für zusätzlichen Beratungsaufwand für die Jahre 2021 bis 2023 jeweils bis zu 100.000 € p.a. nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 LFAG beantragen können.

Gemeindeanteil

Über den Gemeindeanteil wurde zwar heftig diskutiert, die Regelung blieb jedoch unverändert:

§ 10 a Abs. 3 KAG

„Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.“

Gemeindeanteil

- Mischsatzbildung
(nach früherer Rechtsprechung)
- Systematische Auslegung heute
lt. OVG gilt i.d.R. sämtlicher innerörtliche Verkehr
als Anliegerverkehr

(-> insgesamt höhere Belastung der Anlieger im
Vergleich zum Einmalbeitrag)

Grundstücke an klassifizierten Straßen

Die Anwohner an klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) werden beim WKB in gleicher Höhe belastet wie die an Gemeindestraßen.

Folge:

Vielfach Schlechterstellung im direkten Vergleich zum klassischen Einmalbeitrag.

Grundstücke im Außenbereich

Außenbereichsgrundstücke sind auch beim WKB (ebenso wie beim Einmalbeitrag) nicht beitragspflichtig.

Beitragsmaßstab

- Die Höhe des Beitrags richtet sich nach:
 - - Grundstücksgröße
 - - Maß der baulichen Nutzbarkeit
 - - Art der Nutzung (Artzuschlag)

Beitragspflichtige

- **Beitragspflichtig ist der Eigentümer und der dinglich Nutzungsberechtigte**
- **nicht der Gewerbetreibende**
- **Umlagefähigkeit auf den Mieter strg.**
 - h.M. sagt nein
 - LG Zweibrücken sagt ja

Verschonungsregelung

§ 10 a Abs. 5 KAG:

„Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.“

Verschonungsregelung

Es können also Grundstücke verschont werden, die in der Vergangenheit bereits gezahlt haben:

- **Erschließungsbeiträge**
- **Vertragliche Zahlungen an Erschließungsträger**
- **Einmalige Straßenausbaubeiträge**
- **Sanierungsausgleichsbeträge**

Pflicht zur Verschonung?

... praktisch gesehen: ja!

„Würde sich deshalb die Erhebung wiederkehrender Beiträge in einer Abrechnungseinheit als unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten auswirken, muss grundsätzlich eine Aufteilung des Gebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, die umschriebenen verfassungsrechtlich bedenklichen Folgen durch eine satzungrechtliche Verschonungsregelung nach § 10a, Abs. 5, S. 1 KAG zu vermeiden (...).“

OVG RP, Urteil vom 18.10.2017 (6 A 11881/16.OVG)

In der angegriffenen Satzung der Ortsgemeinde war zwar eine Verschonung von bestimmten Straßen vorgesehen, die kürzlich ausgebaut wurden, während dies in Bezug auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bei erstmals hergestellten Straßen nicht vorgesehen war.

Verschonungsregelung

Bedenklich erscheint eine generelle Verschonung, vielmehr ist unter Beachtung des Gleichheitssatzes zu differenzieren, wobei insbesondere die Höhe des geleisteten Einmalbeitrages maßgebend ist.

3 Möglichkeiten:

- Pauschal nach abgerechneten Maßnahmen
- Straßengenaue Differenzierung
- Stufenweise nach Höhe des Beitrags pro qm

Verschonung lt. Satzungsmuster

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1.straße 20...
2. ...straße 20...

Verschonung nach Maßnahmen

„Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,*
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,*
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,*
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.*

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

*Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind **und der Beitrag festgesetzt wurde.**“*

Vgl. hierzu OVG RP, 10.06.2008, 6 C 10255/08.OVG; VG Neustadt, 28.5.2018, 1 K 1037/17.NW

Verschonung nach Beitragshöhe / qm

„Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, folgendes festgelegt. Für Grundstücke für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren, eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:“

- Bis 1 Euro - ein Jahr Verschonung,
- von 1,01 Euro bis 2 Euro - zwei Jahre Verschonung,
- von 2,01 Euro bis 3 Euro - drei Jahre Verschonung,usw.
- mehr als 19 Euro 20 Jahre Verschonung.

Vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 03.09.2018 (6 A 11966/17.OVG)

M.E. zu beachten: Unterschiede bei GFZ-Maßstab und Vollgeschossmaßstab
-> vgl. hierzu GStB-Nachricht 209/2018

Kürzere Verschonungsfristen

„Die satzungsrechtliche Festlegung einer kürzeren als der nach § 10a Abs. 5 Satz 3 KAG höchstmöglichen Verschonungsdauer von 20 Jahren kommt in Betracht, wenn die Höhe der einmaligen Belastung, die Anlass für eine solche Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbelastungen ist, vergleichsweise niedrig war.“

OVG RP, Urteil vom 4.6.2019, 6 A 11610/18.OVG

Aus den Gründen:

„(...) Bei der Bemessung der Verschonungsdauer ist allerdings – wie ausgeführt – auch die Höhe der einmaligen Belastung zu berücksichtigen, die Anlass für eine solche Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbelastungen (vgl. hierzu Landtag RP, Drucks. 15/318 S. 9) ist. Vor diesem Hintergrund durfte sich der Rat der Beklagten für die mit der Änderungssatzung eingefügte gestufte Verschonung mit einem Höchstverschonungszeitraum von 12 Jahren entscheiden. Denn die Beitragssätze, die in den letzten Jahren der Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet der Beklagten nach der von ihr vorgelegten Übersicht zugrunde lagen, betrug sämtlich weniger als 13,00 € pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche und waren damit vergleichsweise niedrig.“

Sanierungsgebiete

Ein ausgewiesenes Sanierungsgebiet ist regelmäßig Bestandteil der Abrechnungseinheit, wobei allerdings der möglichen Doppelbelastung der betr. Grundstücke ggf. durch Aufnahme in die Verschonungsregelung zu begegnen ist.

Grundlagenbescheide – machen sie Sinn?

- Grundlagenbescheid ist möglich:

§ 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG:

- *„... die kommunale Gebietskörperschaft kann die Grundlagen für die Abgabefestsetzung (§ 179) durch besonderen Bescheid feststellen, soweit die Satzung dies vorsieht;“ (s.a. GStB-Satzungsmuster § 12 Abs. 3)*
- **Regelungsinhalt:**
 - - die Daten festzulegen, die bei einer (zukünftigen) Abgabeberechnung und -heranziehung zu berücksichtigen sind.
 - - die Berechnungsgrößen in Bezug auf ein (zukünftig) beitragspflichtiges Grundstück festzulegen.

Grundlagenbescheide – machen sie Sinn?

- Aus der in getroffenen Regelung ergibt sich, dass Grundlagenbescheide u.a. für Abgabenbescheide (Folgebescheide) bindend sind, soweit die in den Feststellungsbescheiden getroffenen Feststellungen für diese Folgebescheide von Bedeutung sind (§ 182 Abs. 1 AO), sogar für den Rechtsnachfolger (Abs. 2).
- Aber:
Oft ist die rechtlich bindende Wirkung kommunalpolitisch gar nicht gewollt ist und wird vor Ort vielfach auch nicht durchgehalten!
- Dann besser Info-Schreiben mit Datenabgleich vor der ersten Beitragserhebung

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit.**